

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ochsenfurt

Aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1, 8, und 21 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Ochsenfurt folgende

Gebührensatzung

zur Friedhofs- und Bestattungsordnung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.

§ 1

Die Stadt Ochsenfurt erhebt für die Benutzung ihrer Friedhöfe und der von der kath. Kirchenstiftung Tüchelhausen und Zeubelried zur Verfügung gestellten Friedhöfe und der von ihr für die Versorgung und Beisetzung Verstorbener bereitgestellten Einrichtungen sowie für alle übrigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Die Stadt Ochsenfurt erhebt

1. Grabgebühren
2. Bestattungsgebühren (Einheitsgebühren)
3. Sonstige Gebühren

§ 3

Zahlungspflichtig ist,

1. wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
2. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist, oder
3. wer den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt hat,
4. wer die Kosten veranlaßt hat,
5. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht bei Antragstellung oder Beanspruchung der städtischen Einrichtung und wird bei Vorlage der Rechnung fällig.

§ 5

Gebühren, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden nach dem Kostengesetz in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der städtischen Einrichtung zu berücksichtigen.

§ 6

Nachstehende Gebühren sind öffentliche Gebühren im Sinne des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes. Sie können nach den geltenden Vorschriften zwangsweise beigetrieben werden.

§ 7

Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 8

Grabgebühren:

Die Grabgebühren betragen für

- | | |
|---|------------|
| a) Reihengräber | DM 360,- |
| b) normale Familiengräber (Breite 1,80 m) | DM 1.140,- |
| c) Sondergrößen bzw. große Familiengräber je volle 10 cm Breite | DM 68,- |
| d) Kindergräber | DM 105,- |
| e) Urnennischen (f. 2 Urnen) | DM 850,- |
| Urnennischen (f. 4 Urnen) | DM 1.400,- |

§ 9

Bestattungsgebühren (Einheitsgebühren):

1) Die Bestattungsgebühren betragen:

Für die Beerdigung

- | | |
|---|----------|
| a) Erwachsener und Kinder über 10 Jahre | DM 630,- |
| b) Kinder bis 10 Jahre | DM 220,- |
| c) Totgeburten | DM 80,- |

2) Bei Urnenbestattungen (Erdbestattung) DM 330,-

3) Bei Urnenbestattungen (Urnennischen) DM 100,-

§ 10

Mit den Bestattungsgebühren (Einheitsgebühren) nach § 9 Abs. 1 sind alle Arbeiten und Dienstleistungen, die mit der Bestattung zusammenhängen, abgegolten. Bei Urnenbestattungen beinhaltet die Gebühr nach § 9 Abs. 2 und 3 nicht die Kosten der Überführung der Leiche zur Einäscherung, die Einäscherung und den Rücktransport der Urne ins Leichenhaus der Stadt Ochsenfurt oder Hopferstadt. Die Kosten für die Gebühren für Grabplatz, Sarg, Leichenwäsche, Schmuck im Leichenhaus und in der Kirche, kirchliche Verrichtungen und besondere Leistungen, auch Überführungskosten sind in den Bestattungsgebühren nicht inbegriffen.

§ 11

Sonstige Gebühren

- 1) Beisetzung von Leichenresten, die von auswärts überführt werden DM 160,-
- 2) Tieferlegung für eine etwaige Nachbelegung DM 150,-
- 3) Für die Genehmigung von Grabmalern werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengräber	DM 30,-
b) Familiengräber	DM 60,-
c) Kindergräber	DM 20,-
d) besondere Urnenplattenbeschriftung	DM 20,-
- 4) Für einfache Holzkreuze kommen Gebühren nicht in Ansatz.
- 5) Umbettungen innerhalb des Friedhofs und die nach auswärts zu überführenden Säрге oder Leichenreste

a) Erwachsene, die bis zu 18 Jahre liegen	DM 330,-
b) Kinder, die bis zu 15 Jahre liegen	DM 95,-
c) Erwachsene, die über 18 Jahre liegen	DM 165,-
d) Kinder, die über 15 Jahre liegen	DM 65,-

Werden aus einem Grab mehrere Umbettungen vorgenommen, so wird im allgemeinen die höchste für den Fall einschlägige Gebühr erhoben.
- 6) Für das Ausheben von Särgen und Tiefermachen des Grabes (bei Nachbelegung von Gräbern)

bei Erwachsenen	DM 330,-
bei Kindern	DM 63,-
- 7) Für die Benutzung des Leichenöffnungsraumes (Sektionsraum) sind für Reinigungs- und sonstige anfallende Arbeiten die tatsächlichen Kosten besonders zu vergüten. Für die Personalkosten werden die entsprechenden Vergütungssätze nach dem BMT für Arbeiter zuzüglich den vom Arbeitgeber zu tragenden Umlagen berechnet.
- 8) Für die Benutzung eines Notsarges DM 20,-
- 9) Für Wiedererwerb eines Reihen-, Kinder- oder Familiengrabes bzw. einer Urnennische nach Ablauf der Benutzungszeit kommen die hierfür zur Zeit des Wiedererwerbs gültigen Grabgebühren zur Erhebung.
- 10) Benutzung des Leichenhauses (ohne anschließende Aussegnung und Bestattung) inclusive der Benutzung der Kühlanlage

a) Erwachsene	DM 180,-
b) Kinder	DM 125,-
- 11) Für alle im Zusammenhang mit der Aussegnung entstehenden Aufwendungen DM 120,-

- 12) Für die Mitbenutzung von Gräbern durch Nichtberechtigte nach § 14 Abs. 6 der Friedhofs- und Bestattungsordnung
- | | | |
|------------|----|------|
| Erwachsene | DM | 85,- |
| Kinder | DM | 50,- |
| Urnen | DM | 50,- |

§ 12

Für die Nachbelegung von Reihengräbern ist als Mitbenutzungsgebühr die Grabgebühr entsprechend der erforderlichen Verlängerung der Benutzungsfrist zur Einhaltung der Ruhefrist zu entrichten. Die Grabgebühr ist aus § 8 ersichtlich. Es werden nur volle Kalenderjahre gerechnet.

§ 13

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. 12. 1974 außer Kraft.

Ochsenfurt, den 17. Dezember 1982



STADT OCHSENFURT

Remling

(Remling)
1. Bürgermeister

Die Friedhofs- und Bestattungsordnung mit Friedhofsgebührensatzung wurde am 22. Dezember 1982 im Haupt- und Personalamt im Rathaus, Zimmer Nr. 15 (I. Stock) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20. Dezember 1982 angeheftet und am 10. Januar 1983 wieder entfernt. Die Bekanntmachung wurde außerdem in der Main-Post am 21. Dezember 1982 Nr. 293 abgedruckt (§ 1 Abs. 2 Ziff. 2 der BekV vom 3. 3. 1959, GVBl. S. 121, IME vom 21. 3. 1959, MABl. S. 299 und § 34 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Ochsenfurt vom 1. 7. 1976).

Die Friedhofs- und Bestattungsordnung mit Friedhofsgebührensatzung sind am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.

Ochsenfurt, den 11. Januar 1983



STADT OCHSENFURT

Remling

(Remling)
1. Bürgermeister